

soll nur eine Thatsache erwähnt und durchaus kein Vorwurf erhoben werden. Es gab eben bisher für das Antiquariat, soweit es sich mit dem Vertrieb von Druckerzeugnissen im Neuzustand beschäftigt, keinerlei allgemein anerkannte Begriffsbestimmung, welche die Grenzlinie zwischen der Thätigkeit des Sortimenters und des Antiquars bezeichnete. Der Name allein berechtigt bis heute zu einer schwer angreifbaren Vermischung von Sortimentertätigkeit und Antiquariatsbetrieb, wodurch in unzähligen Fällen die von dem Sortiment gewollte Preisübereinstimmung unmöglich gemacht wird und das Festhalten an den Verlegerpreisen in den Augen des bücherkaufenden Publikums geradezu als eine thörichte Halsstarrigkeit erscheinen muß.

Je länger diese Begriffsverwirrung ungestört weiter wirken kann, desto mehr wird das Ziel der Preisübereinstimmung wieder in die Ferne geschoben, bis es schließlich nur noch als Erinnerung an ein schönes, aber eitles Bemühen übrig bleibt. Wenn es nicht fraglos dazu kommen soll, muß bald ein fester Damm errichtet werden, welcher dem Ueberströmen des Antiquariatsbetriebs in den Sortimentshandel einen starken Widerstand entgegensetzt.

Die Neubearbeitung der buchhändlerischen Verkehrsordnung, welche von dem Börsenvereins-Vorstand unter Mithilfe aller buchhändlerischen Vereinigungen in Angriff genommen ist, bietet hierzu die nicht zu versäumende Gelegenheit. Wenn bei dieser Arbeit die im Vorstehenden gefundenen Begriffsbestimmungen für Sortiment und Antiquariat beachtet werden, so kann es nicht schwer fallen, jetzt herrschende und die angestrebte Preisübereinstimmung gefährdende Unsitten zu beseitigen, ohne übertriebene oder unbillige Anforderungen an die beteiligten Verleger- und Antiquarkreise zu stellen. Allerdings muß dabei vorausgesetzt werden, daß denselben die Erhaltung der eigenartigen Organisation des deutschen Buchhandels und eine treuliche Wahrung der Standesehre nicht vollständig gleichgiltige Dinge sind.

Wenn es allgemeine Anerkennung findet, daß der Vertrieb von Druckerzeugnissen im Neuzustande erst dann in den Thätigkeitsbereich des Antiquariats gehört, wenn der einheitliche Verkaufspreis von seiten der Verleger aufgehoben worden ist, würde die neue Verkehrsordnung, um die scharfe Scheidung zwischen Sortiment und Antiquariat durchzuführen, es grundsätzlich zum Ausdruck bringen müssen, durch welche Umstände ein solcher Verlegerwille als gegeben zu betrachten ist.

Den Laien wird es befremden, daß es noch einer Erläuterung für die Umstände bedarf, durch welche der Verleger seinen Willen bekundet, einen festen Verkaufspreis aufzuheben, und derhalb in buchhändlerischen Geschäftsbetrieb Eingeweihte kann die scheinbar berechtigte Frage aufwerfen, warum denn nicht die einfache Mitteilung solchen Verlegerwillens in unserer Fachzeitung genügt? Gewiß würde die Anzeige einer Preisaufhebung im Börsenblatte genügen, um jede weitere Erklärung überflüssig zu machen; aber es liegt nicht in unserer Macht, den Verleger zu einer solchen öffentlichen Kundgebung zu verpflichten, da es in den weitaus meisten Fällen den Büchererzeugern unerwünscht ist, von dem Mißrathen ihrer Sprößlinge öffentlich Zeugnis abzulegen, und keinerlei vorhandene Handhabe den Verleger zur Erfüllung einer aufgedrängten Verpflichtung zu zwingen vermag.

Die sehr beklagenswerte Unwahrscheinlichkeit, daß die Verlegergesamtheit jemals zur Förderung der allgemeinen buchhändlerischen Interessen und zur Hochhaltung der Standesehre die öffentliche Ankündigungspflicht für jede Preisaufhebung anerkennen will und kann, gebietet es somit festzustellen, in welchen Fällen der verlegerische Wille zur Aufhebung des Ladenpreises als gegeben anzusehen ist, wenn eine öffentliche Erklärung darüber vermieden wurde.

Die Restbuchhandels-Ordnung des Rheinisch-Westfälischen Kreisvereins, der erste gesetzgeberische Versuch auf diesem Gebiete, kennt außer der öffentlich erklärten Preisaufhebung noch eine geheime in zwei Abstufungen.

Erste Stufe: Die Preisaufhebung ist für den ganzen Buch-

handel gültig, wenn die Faktur des Verlegers einen bezüglichen Vermerk in Druck enthält. Es handelt sich hier also um eine Willensbekanntmachung, die sich nur auf den jeweiligen Interessentenkreis, d. h. auf alle Besteller des im Preis herabgesetzten Buches beschränkt und den übrigen Teil des Buchhandels ununterrichtet läßt. Der Ausdruck soll im Gegensatz zu einer Aufschrift die Preisaufhebung als eine allgemein gültige kennzeichnen.

Zweite Stufe: Die Preisaufhebung gilt ferner für den ganzen Buchhandel vollzogen, wenn der Verleger einen Auflagereft oder einen Auflageteil an Restgroßhändler verkauft hat.

Als Restgroßhändler wird der Buchhändler bezeichnet, welcher das im Preis herabgesetzte verlegerische Erzeugnis nicht an das Publikum, sondern nur an den Sortimenter und den Antiquar oder Restkleinhändler weiter liefert. In jedem Falle, in welchem der Restgroßhändler ohne Zwischenhändler mit dem Publikum verkehrt, ist seine Thätigkeit als die eines Kleinhändlers zu beurteilen. Diese Begriffstrennung zwischen Restgroßhändler und Restkleinhändler ist offenbar deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil nur die durch ersteren unter Preis angebotenen Druckerzeugnisse als nach Verlegerwillen allgemein im Preis herabgesetzt angesehen werden dürfen.

Bei Anerkennung der hier gegebenen Begriffsbestimmungen für Sortiment und Antiquariat würde kein Antiquariatsgeschäft vorliegen, wenn der Restkleinhändler irgend ein verlegerisches Erzeugnis verkauft, dessen Preisherabsetzung weder durch öffentliche Verlegererklärung noch durch bezüglichen Fakturaufdruck oder durch Verkauf an den Restgroßhändler vollzogen worden ist. In allen solchen Fällen würde es sich vielmehr um ein Sortimentgeschäft handeln, bei welchem die Satzungen des Börsenvereins und deren Ergänzungen uneingeschränkt in Rücksicht zu ziehen sind. Es ist somit durchaus folgerichtig, wenn die Restbuchhandels-Ordnung des Rheinisch-Westfälischen Kreisvereins es den Sortimentern und Restkleinhändlern verbietet, von einer seitens des Verlegers vereinzelt erteilten Erlaubnis zur Preisveränderung Gebrauch zu machen.

Eine allgemeine Anerkennung dieses Grundsatzes und seine Aufnahme unter die gesetzkräftigen Börsenvereins-Bestimmungen bieten den einzig gangbaren Weg zur nahezu völligen Sicherung der angestrebten Preisübereinstimmung, welche durch die Rabattvorschriften angebahnt, aber keineswegs mit genügender Folgerichtigkeit durchgeführt erscheint.

Alle Fachgenossen, welche im Sortiment den Wettbewerb durch das Mittel der Preisunterbietung ernstlich bekämpfen wollen, dürften den Wunsch teilen, daß eine Hauptversammlung diesen Grundsätzen zustimmt, welche sich folgerichtig aus den gegebenen Begriffsbestimmungen herleiten.

Möge es zum Heil unseres Standes und zur Wahrung seiner Ehre so geschehen!

Köln, im Juni 1890.

A. Ganz.

Bu den Handelsgebräuchen des Antiquariats.

Bergl. Börsenblatt Nr. 113. 118. 121. 126. 136.

VIII.

Die Ausführungen in Nr. 136 d. Bl. geben noch einmal zu einer Erwiderung Anlaß, aber nur bezüglich eines Punktes, da der sonstige Inhalt nur Wiederholungen giebt.

Herr R. Weidling wirft mir einen juristischen Irrtum vor. Nur dagegen muß ich mich noch wenden.

1) Es wird die von mir gegebene und als von der ganzen Juristenwelt geteilt bezeichnete Definition über den Handelsbrauch mitgeteilt. Daran schließt sich folgendes:

»Welche Juristenwelt? Die Rechtsprechung . . . sind anderer Ansicht und ihnen schließt sich die geltende Meinung an. . . .

Die geltende Meinung verlangt vom Handelsbrauch im